

II-5532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2784/J

1988 -10- 12

A N F R A G E

des Abgeordneten Smolle und Freunde

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport

betreffend Überprüfung der Subventionsvergabe an den  
Österreichischen Turnerbund gemäß § 3 Verbotsgesetz und Art. 4  
und 9 des Staatsvertrages von Wien

In einem Verfahren wegen übler Nachrede vor dem Wiener Landesgericht war die Frage nationalsozialistischer und österreichfeindlicher Politik des Österreichischen Turnerbundes (Urteil Oktober 1980) zu beurteilen. Folgende Aussagen finden sich in der Urteilsbegründung:

"In der Richtung einer nationalsozialistischen und österreichfeindlichen Politik des ÖTB liegt ... eine Veröffentlichung in der periodischen Druckschrift "Der Junge Bund" Nr. 4/1978 auf den Seiten 16 bis 18 unter dem Titel "Bescheidene Fragen zum Thema Anschluß". In diesem Artikel wird auf die Ereignisse des 13. März 1938 Bezug genommen und in der Folge eine Darstellung des Anschlusses 1938 gegeben, die vollkommen im nationalsozialistischen Sinne bzw. im Sinne des schon mehrfach erwähnten Punktes 1 des Programmes der NSDAP liegt. Dies geht so weit, daß auch der Anschluß des wirtschaftlichen und politischen Zusammenschlusses Österreichs mit Deutschland im Sinne des Staatsvetrages 1955 heftig kritisiert wird. Die nationalsozialistische Tendenz dieses Artikels zeigt sich aber vor allem auch darin, daß viele Behauptungen über das "Dritte Reich" als "maßlos übertrieben" hingestellt und "der Kriegspropaganda entstammend" bezeichnet werden. Besonders gravierend ist der Text auf der Seite 17, dritte Spalte oben des vorliegenden Heftes, wo eine Anzahl von 6 Millionen vergaster Juden ohne jede Begründung und vollkommen willkürlich

auf 300.000 reduziert und diese Zahl 300.000 mit den Opfern der Bombardierung von Dresden 1945 aufgerechnet wird, eine Aufrechnung, die an historischer Haltlosigkeit, Demagogie und nationalsozialistischer Propaganda wohl kaum zu übertreffen ist." (S.80f)

.....

"Zusammenfassend ist somit zum Wahrheitsbeweis zu den Textstellen laut Punkt I. des Urteilstenors zu sagen, daß den Beschuldigten der Beweis dafür gelungen ist, daß die Tätigkeit der Führung des ÖTB österreichfeindliche und nationalsozialistische ("braune") Merkmale aufweist, und in diesem Sinne zu qualifizieren ist, nämlich die Herausgabe der "Bundesturnzeitung" in der besprochenen Art mit den besprochenen Inhalten im Zusammenhang mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift "Der Junge Bund"...." (S.82).

Die beiden vom ÖTB wegen übler Nachrede geklagten Journalisten der Zeitung "Volksstimme" Kurt Castka und Fritz Brandl wurden von dem Gericht folgerichtig freigesprochen.

Laut ANR-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 175/84 vom 29.11.1985 "enthält § 3 des Verbotsgesetzes ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches zu beachtendes Verbot". Weiters lautet es im genannten Erkenntnis: "§ 3 Verbotsg ist auch dann anwendbar, wenn das für die Behörde maßgebliche Gesetz seine Beachtung nicht ausdrücklich oder durch einen allgemeinen Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Vorhabens oder Begehrens vorschreibt. Als allgemeine Generalklausel steht dieses Verbot neben und über allen Einzelvorschriften." Mit dem jüngsten Erkenntnis zur Frage neonazistischer Wiederbetätigung vom 25. Juni 1988 (Rechtspersönlichkeit der NDP) unterstrich der Verfassungsgerichtshof diese oben dargelegten Leitsätze zu § 3 Verbotsgesetz.

Es ist daher hoch an der Zeit, daß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bei Vergabe von Förderungen an den Österreichischen Turnerbund überprüft, ob der Österreichische Turnerbund Ziele verfolgt oder Meinungen verbreitet, die in Kernpunkten der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen

oder die der Propaganda für den Anschluß an Deutschland dienen.

Das Bundesministerium hat offensichtlich - wie auch der Beantwortung unserer parlamentarischen Anfrage Nr. 1168/J vom 29.12.1987 zu entnehmen ist - die genannte Judikatur noch nicht entsprechend gewürdigt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### A N F R A G E :

1. Wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Subventionsvergabe an den Österreichischen Turnerbund ausgehend vom Urteil des Wiener Landesgerichtes (Vr 3271/78) unter dem Blickwinkel des § 3 Verbotsgesetz und Art. 4 und 9 Wiener Staatsvertrag 1955 (Neonazistische Wiederbetätigung und großdeutsche Propaganda) überprüfen und bei Vorliegen eines Verstoßes die Förderungen einstellen? Welche Schritte wurden bereits gesetzt?
2. In der Anfragebeantwortung zu Nr. 1168/J wurde mitgeteilt, daß der in der Anfrage dargestellten Sachverhalt dem Bundesminister für Inneres zur Überprüfung vorgelegt wurde. Welchen Inhalts ist die angekündigte Antwort des Bundesminister für Inneres?